



Ansuchen um Anerkennung von Studien

Angaben zur Person		
Matrikelnummer:		
Zuname(n), Titel:		
Vorname(n):		
Zustelladresse	Straße, Haus-Nr.:	
	PLZ:	Ort:
Telefon:		E-Mail:

Angaben zu den absolvierten Studien, die anzuerkennen sind	
Universität/Hochschule:	
Studienrichtung:	
Zeitraum (Semester-Semester):	
Angaben zum Studium, für welches die Studienleistungen anzuerkennen sind	
Studienrichtung/Version/ Studienkennzahl	

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Anlage	
	Zeugnisse
	Studienblatt

Persönliche Abholung	
Bescheid und Unterlagen persönlich übernommen	
Datum:	Unterschrift:

A 066 793 – Masterstudium Kath. Religionspädagogik (W08 – UG)

Bezeichnung der abgelegten Prüfung:	SSt./ECTS	Datum	Note	anerkannt als:	SSt./ECTS	Note
M1 - Philosophie der Gegenwart, Hermeneutik und Wissenschaftstheorie						
				Philosophie der Gegenwart	2/3	
				Wissenschaftstheorie	1/1	
				Hermeneutik	1/1	
M2 – Bibelwissenschaft Altes Testament III						
				Theologie des AT	2/3	
				Exegese des AT	2/3	
M3 – Bibelwissenschaft Neues Testament III						
				Theologie des NT	2/3	
				Exegese des NT	2/3	
M4 – Fundamentaltheologische Gotteslehre, Schöpfungslehre und Eschatologie, Theologische Anthropologie und Patristik						
				Fundamentaltheologische Gottesrede heute	2/3	
				Philosophie der Geschichte	1/1	
				Schöpfungslehre und Eschatologie	2/3	
				Theologische Anthropologie und Gnadenlehre	2/3	
				Theologische Schlüsselbegriffe der Vätertheologie	1/2	
M5 – Aktuelle Themen der Moralthologie						
				Aktuelle Themen der MT I: Ethik der Geschlechterbeziehung	2/2	
				Aktuelle Themen der MT II	2/2	
M6 – Gesellschaftslehre II: Politische Ethik und Wirtschaftsethik						
				Gesellschaftslehre II: Politische Ethik und Wirtschaftsethik	2/3	
M7 – Vergleichende Religionswissenschaft						
				Vergleichende Religionswissenschaft	2/3	
M8 – Religionspädagogik und spezielle Pastoraltheologien						
				Spezielle Pastoraltheologien	4/6	
				Religionspädagogik	2/3	
M9 - Österreichische Kirchengeschichte						
				Österreichische Kirchengeschichte	2/3	
M10 - Fachdidaktik Katholische Religion III						
				Fachdidaktisches Begleitseminar	2/2	
				Fachdidaktik Lernwerkstatt	1/1	
				Bibeldidaktik	2/3	
				Religionsunterricht an AHS/BHS (Voraussetzung: Praktikum Religionsunterricht an Pflichtschulen)	3/5	
M11 - Sprache und Kultur						
				Philosophie der Sprache	2/3	
				Interkulturelle Philosophie	2/3	
M12 - Vertiefung Biblische Theologie						
				Theologie des AT <i>oder</i> Theologie des NT	2/3	

M13 – Einführung in das Judentum					
				Einführung in das Judentum	2/3
M14 – Sakramentliche Feiern: Vertiefung					
				Die Eucharistiefeier	2/3
				Sakramentenrecht (außer Eherecht)	2/3
M15 - Fachdidaktik Katholische Religion IV					
				Fachdidaktik	2/3
M16 - Allgemeine Pädagogik – Schulentwicklung					
				Theorie und Praxis von Schulentwicklung und Religion (Bildungswissenschaft)	2/5
MAM – Master-Modul					
				Masterseminar I	2/4
				Masterseminar II	2/4

Erforderliche Unterlagen für die Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Anerkennungen sind im § 78 UG geregelt. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt, wenn

- 1) der **Inhalt** (Lehrziele laut Curriculum),
- 2) die **Prüfungsmethode** (zB ein oder mehrere Prüfungsakte, prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent) als auch
- 3) der **Umfang** (gleiche ECTS bzw. Abweichungen von weniger als 25%)

einander weitgehend entsprechen.

Die absolvierte Leistung muss einen gleichwertigen Beitrag zur Erreichung der Studienziele und zum Nachweis des Kompetenzerwerbes leisten.

Antrag

das Formular ist im StudienServiceCenter / StudienServiceStelle erhältlich bzw. als Download auf den Websites; das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Vorzulegende Nachweise

Prüfungszeugnis

- **muss beinhalten:** Datum der Ausstellung, Prüfungsdatum, vollständiger Titel der LV, Typ der LV (zB prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent), SSt/ECTS, Name der Prüferin/des Prüfers, Note, Semesterzuordnung der LV innerhalb des an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung angebotenen Studiums; Unterfertigung (zB Stempel und Unterschrift oder Zeugnissignatur)
- ausländische Urkunden sind im **Original** oder als **beglaubigte Kopie** vorzulegen.

Bei Bedarf können noch folgende Angaben verlangt werden

- **Beschreibung** der absolvierten Lehrveranstaltungen
 - Vorlage von offiziellen Inhaltsangaben der postsekundären Bildungseinrichtung, sodass die vermittelten Lehrinhalte/ Kompetenzen und die Prüfungsmethoden für die Studienprogrammleitung eine Prüfung der Gleichwertigkeit ermöglichen
 - Sprache, in welcher die Lehrveranstaltung/Prüfung abgehalten wurde
 - Studienplan/ Curriculum in jener Version, in welcher die abgelegte und zur Anerkennung vorgelegte Leistung absolviert wurde
 - Auszüge aus dem Internet mit Angabe des aktuellen Links sind dann ausreichend, wenn diese Seiten in englischer Übersetzung abrufbar sind.

- **Angaben zur Notenskala / eventuell Umrechnungstabellen**
- **Beglaubigung** der vorgelegten Zeugnisse
 - Erläuterung: Die Beglaubigungsvorschriften des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind einzuhalten¹, d.h. die Dokumente entsprechend beglaubigt (Vollbeglaubigung oder in Form der Apostille) vorzulegen. Wurden Übersetzungen im Ausland hergestellt, sind sie mit der Urkunde zu verbinden und in gleicher Weise beglaubigt vorzulegen. Wird die Übersetzung in Österreich durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro hergestellt, genügt es, die Übersetzung im Original der Originalurkunde anzuschließen.
- Sofern in einer Lehrveranstaltung, für die die Anerkennung beantragt wird (zB Bachelorseminar), eine schriftliche Arbeit vorgesehen ist, ist ein Nachweis über die Verfassung einer (gleichwertigen) **schriftlichen Arbeit zu erbringen**. **Hinweis:** Sofern nicht in deutscher, englischer oder in Zielsprache des Curriculums verfasst, können Übersetzungen der schriftlichen Arbeit verlangt werden.
- Sollten oben genannte Informationen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder kann die Gleichwertigkeit an Hand dieser Unterlagen nicht ermittelt werden, so ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit Hilfe von **Stichprobentests**² zulässig.

Hinweis:

Für Anträge auf Anerkennung, bei denen oben genannte Unterlagen teilweise bzw. ganz fehlen, wird im Zuge des Parteigehörs die Nachreichung dieser Unterlagen innerhalb einer nicht zu erstreckenden Frist von maximal 4 Wochen aufgetragen.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag zurückzuweisen. Eine neuerliche Antragstellung ist zulässig, sofern dem Antrag vollständige Unterlagen angeschlossen sind.

Es ist Aufgabe der AntragstellerInnen, die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise einzuholen und dem Antrag beizulegen.

¹ Pfad zu **Beglaubigungsliste Hochschulwesen**: <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/anerkennungswesen/>

² Dies bedeutet lediglich ein Hinterfragen der Inhalte der absolvierten Leistungen, keine erneute Prüfung.